

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39928769-c829-38c6-9626-d927baca9ad8>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 323a ZPO - Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) ¹Enthält ein Vergleich nach [§ 794 Abs. 1 Nr. 1](#) oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. ²Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

